

Betreff:

Gesamtstädtische Stellungnahme zur geplanten Änderung der Bahnsicherungsanlage an den Bahnübergängen I, II und III im Ortsteil Bienrode

Organisationseinheit:

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

09.06.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	16.06.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Entscheidung)	21.06.2022	Ö

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Bahnsicherungsanlage BÜ I – Altmarkstraße im Ortsteil Bienrode gemäß § 18 AEG die als Entwurf beigefügte Stellungnahme (Anlage 1) abzugeben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Bahnsicherungsanlage BÜ II – Waggumer Straße im Ortsteil Bienrode gemäß § 18 AEG die als Entwurf beigefügte Stellungnahme (Anlage 2) abzugeben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Bahnsicherungsanlage BÜ III – Auf dem Anger im Ortsteil Bienrode gemäß § 18 AEG die als Entwurf beigefügte Stellungnahme (Anlage 3) abzugeben.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 lit. e der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm sind Zustimmungen zu städtischen Stellungnahmen in verkehrlichen Planfeststellungsverfahren auf den Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben übertragen.

Die vorgelegten Stellungnahmen werden in das von der DB AG angestrebte Planverfahren einfließen, sodass der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben beschlusszuständig ist.

Anlass:

Das Planungsbüro „Ramboll“ ist mit der Erstellung der Genehmigungsplanung für die drei Bahnübergänge im Ortsteil Bienrode (BÜ I, II und III) von der DB Netz AG beauftragt worden. Die bestehenden Bahnsicherungsanlagen an allen drei Bahnübergängen der DB-Strecke 1902 (Regionalbahn RB 47 Braunschweig – Gifhorn – Uelzen) sind abgängig und müssen zur Gewährleistung der Sicherheit erneuert werden. Ziel ist es, die derzeitige Sicherung der Bahnübergänge zurückzubauen und diese durch eine neue Sicherung mit

Halbschranken gemäß bahneigener Richtlinie (Ril 815) zu ersetzen¹. Weiterhin gehören zur Erneuerung der BÜ Sicherungsanlagen die erforderlichen Erd- und Kabelarbeiten sowie die Schalthaustechnik. Die voraussichtliche Bauzeit wird mit ca. 2 bis 3 Monaten veranschlagt. Der Baubeginn ist noch nicht terminiert.

Bienrode I

Die DB Strecke wird hier von der Kreisstraße K 81 (Forststraße bzw. Altmarkstraße) höhengleich gekreuzt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt bei 50 km/h. Die vorhandenen Halbschranken werden lediglich erneuert und geringfügig in der Lage angepasst. Die Lage und Breite der Fahrbahn bleibt unverändert. Die Erneuerung sieht aber im Vergleich zur Bestandssituation eine Verbreiterung des Gehweges (Radfahrer frei) von derzeit etwa 1,40 m auf zukünftig 3,20 m vor (entsprechend der Forderung der Verwaltung in Anlehnung an den Ziele- und Maßnahmenkatalog Radverkehr) (vgl. Abb. 1). Der Bü erhält eine Sehbehindertenakustik mit Nachtabsenkung.

Zur Unterbringung der Schalttechnik wird zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn ein Betonschalthaus realisiert, welches eine separate Zuwegung von der Kreisstraße K 81 zur Unterhaltung erhält.

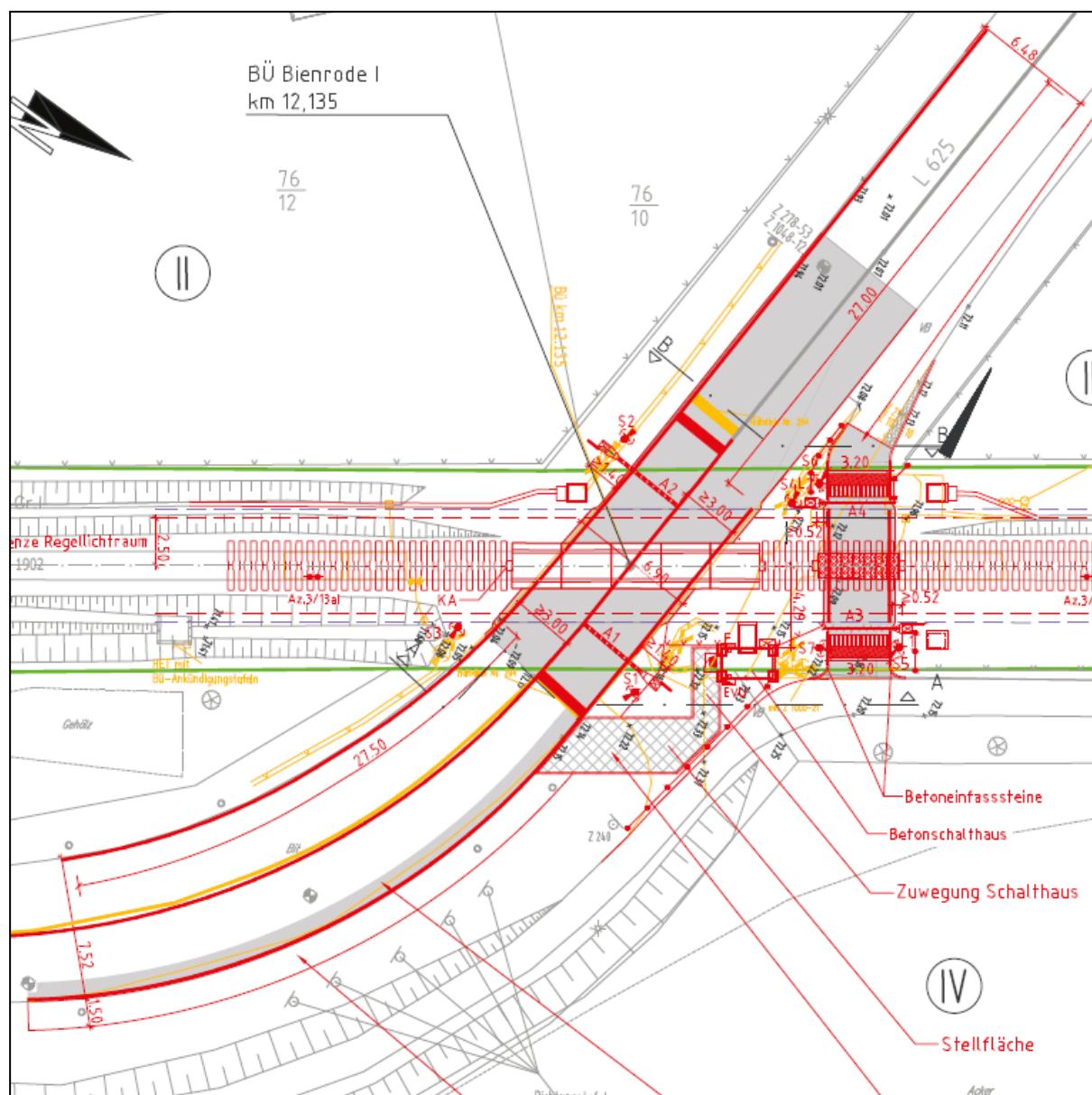


Abb. 1: Kreuzungsplan BÜ „Bienrode I“

¹ Da für jeden der drei Bahnübergänge jeweils separate Planverfahren durchgeführt werden und die Stadt Braunschweig drei separate Anfragen zu den jeweiligen Bü erhalten hat, wurden auch drei getrennte Stellungnahmen verfasst, auch wenn diese in weiten Teilen identisch sind.

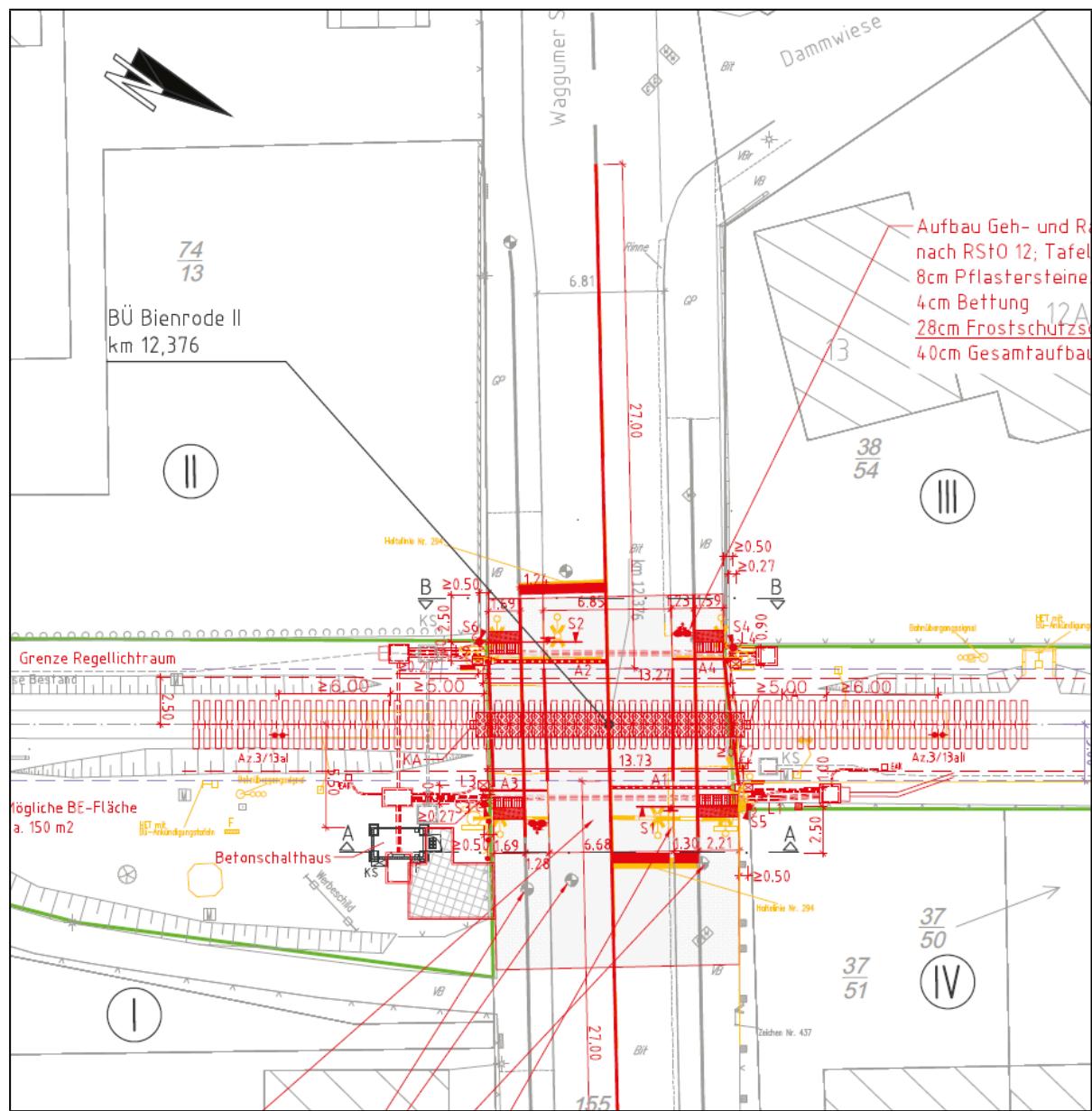
In Bezug auf die Vorüberlegungen zur Umfeldplanung des Haltepunktes Bienrode (Verknüpfungspunkt) bestehen keine planerischen oder verkehrlichen Konflikte. Die Planungen der DB Netz AG sind mit der Verwaltung diesbezüglich abgestimmt.

Bienrode II

Die DB Strecke wird hier von der Waggumer Straße höhengleich gekreuzt (vgl. Abb. 2), der BÜ liegt innerorts und die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Waggumer Straße beträgt 50 km/h.

Auch hier erfolgt lediglich eine 1:1-Erneuerung der Bahnsicherungstechnik mit geringfügiger Anpassung der Standorte der Signalgeber und Haltelinien. Der BÜ erhält eine Sehbehindertenakustik mit Nachabsenkung.

Die Schalteinrichtung wird im Betonschalthaus am Bahnübergang „Bienrode I“ untergebracht, so dass hier kein Schalthaus erforderlich ist.



Verkehrliche bzw. planerische Abhängigkeiten zu den geplanten Umfeldmaßnahmen im Zuge der Realisierung des Haltepunktes Bienrode bestehen auch hier nicht.

Bienrode III

Die DB Strecke wird hier von der Gemeindestraße Auf dem Anger höhengleich gekreuzt (vgl. Abb. 3). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich des Bahnüberganges beträgt 30 km/h. Der heute nur mit Lichtsignalen und Andreaskreuzen gesicherte BÜ erhält auch hier eine Schrankenanlage mit Halbschranken und Sehbehindertenakustik mit Nachabsenkung.

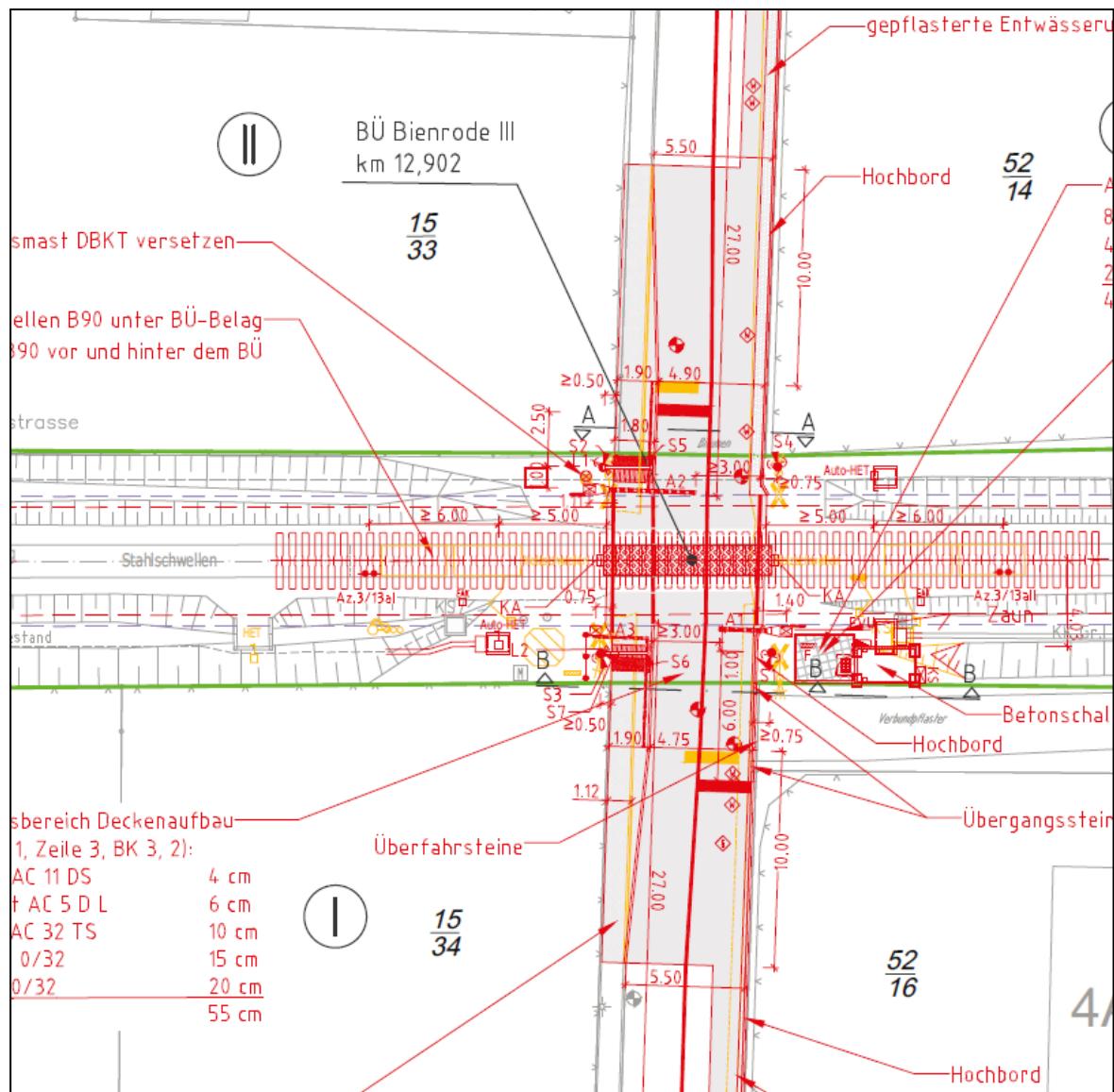


Abb. 3: Kreuzungsplan BÜ „Bienrode III“

Die Planungen sehen anders als bei den anderen beiden BÜ einen Eingriff in die Bestands situation hinsichtlich der Fahrbahn- und Gehwegbreiten vor. Dies liegt an den zwingenden Mindestmaßen für Straßen- und Gehwegbreiten, die auf einem Bahnübergang aufgrund der Sicherheitsanforderungen der Bahn gewährleistet werden müssen. Ein Erhalt der heutigen Bestandsbreite der Straße Auf dem Anger (Fahrbahnbreite etwa 5,50 m) und des Gehwegs (ca. 1,15 m) sind im Bereich des Bahnüberganges nach aktuellem Regelwerk nicht mehr zulässig, wodurch sich das Erfordernis einer Umplanung der Bestands situation ergibt. Eine regelkonforme Aufweitung der Straße im BÜ-Bereich einschließlich eines in beiden Richtungen notwendigen Aufstell- bzw. Räumbereiches von 27 m um den Begegnungsfall Lkw/Pkw weiterhin zu gewährleisten wäre nur mit erheblichem Grunderwerb und unverhältnismäßigem Eingriff in Privatgrundstücke herstellbar gewesen. Um aber zumindest den für diese Innerortslage typischen Begegnungsfall Pkw/Pkw weiterhin zu ermöglichen, wurde hier die Herstellung einer 4,75 m breiten Fahrbahn sowie eines 1,90 m breiten Gehweges geplant.

Da somit auch der Begegnungsfall Lkw/Pkw zukünftig für diesen Straßenabschnitt ausgeschlossen werden muss, muss ein Befahren des BÜ mit Lkw von beiden Seiten unterbunden werden. Dies betrifft aber nur die Fahrt in Richtung der Altmarkstraße, da aus Richtung Altmarkstraße kommend bereits ein Lkw-Durchfahrtsverbot besteht. Ohnehin ist die Straße Auf dem Anger aufgrund ihrer Fahrbahnbreite für den Begegnungsfall Pkw/Lkw nur unter „beengten Verhältnissen“ (gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) bedingt geeignet. Der Begegnungsfall ist also bereits heute schon problematisch.

Da das Gewerbegebiet „Auf dem Anger/Industriestraße“ über die Straße Im Großen Moore direkt an die überörtliche Waggumer Straße angebunden und ausgeschildert ist, stellt dies somit sowohl die bevorzugte als auch ausgewiesene Zu- und Abfahrt zum Gewerbegebiet dar. Die Sperrung der Straße Auf dem Anger für den Lkw-Verkehr bedeutet gleichsam eine weitere Entlastung vom Schwerverkehr.

Die Kosten der drei Maßnahmen werden vollständig von der DB Netz AG getragen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1 – Entwurf gesamtstädtische Stellungnahme BÜ I Bienrode

Anlage 2 – Entwurf gesamtstädtische Stellungnahme BÜ II Bienrode

Anlage 3 – Entwurf gesamtstädtische Stellungnahme BÜ III Bienrode

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Planungsbüro Ramboll
Am Marktplatz
65779 Kelkheim

Tiefbau und Verkehr
Verkehrsplanung und
Verkehrsmanagement
Bohlweg 30

Name: Herr Strahl

Zimmer: A 3.145

Telefon: 470-2501

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 470-942501

E-Mail: rene.strahl@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

12.04.2022

66.11

30. Mai 2022

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Bahnsicherungsanlage am Bahnübergang Bienrode I (Altmarkstraße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich übermittle Ihnen nachfolgend die gesamtstädtische Stellungnahme der Stadt Braunschweig zum geplanten Vorhaben. Die Stadt Braunschweig stimmt den Planungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise und Maßnahmenempfehlungen zu.

Verkehr

Die Stadt Braunschweig plant in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig und der DB Station&Service die Einrichtung eines Haltepunktes mit einem Busverknüpfungspunkt unmittelbar nördlich hinter dem Bahnübergang. Grundsätzlich spricht nichts gegen das geplante Vorhaben. Dennoch ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, dass das Ein- und Ausfahren der Linienbusse vom Verknüpfungspunkt aus bzw. in Fahrtrichtung Süden (Forststraße) jederzeit möglich sein muss – ein Überfahren des Bahnübergangs in Fahrtrichtung Altmarkstraße findet nicht statt, so dass keine Räumung des Bahnübergangs durch Linienbusse sichergestellt werden muss. Dennoch sind innerhalb des Rückstaubereiches Möglichkeiten zur ungehinderten Ausfahrt zu schaffen. Dies kann beispielsweise durch Markierung von vorgelagerten Wartelinien (Ein-/Ausfahrt freihalten) oder durch Vorsignale erfolgen. Im Rahmen der weiteren Planungen sind entsprechende Abstimmungen mit der Stadt Braunschweig zu treffen.

Entgegen den Ausführungen im Kapitel 1.2 des Erläuterungsberichtes handelt es sich um die Kreisstraße K81, anstatt um die Landesstraße 625.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Es besteht Änderungsbedarf hinsichtlich des geplanten Straßenaufbaus. Der Straßenaufbau ist wie folgt herzustellen:

- 3 cm SMA 8S/MA;
- 9 cm AC 22 BS
- 10 cm AC 32 TS
- 15 cm 0/32 STS
- 28 cm 0/32 FSS

Landschaftspflege

Es ist zu berücksichtigen, dass Bäume, die sich im städtischen Eigentum befinden (auch Grenzbäume) und die ggf. von der Baumaßnahme betroffen sein könnten (z.B. durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen etc.), zu erhalten und gemäß RAS-LP 4 sowie DIN 18920 zu schützen sind. Ausnahmeanträge sind an die Stelle „Baumschutz und Landschaftspflege“ (stadtbaeume@braunschweig.de; Frau Falkenberg) zu richten.

Abfallrecht

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen.

Bei Erdbewegungsmaßnahmen sowie bei dem Rückbau der Gleisanlagen fällt ggf. verunreinigter Boden bzw. Gleisschotter an, der als Abfall entsorgt werden muss. Beim Umgang mit dem Bodenaushub und dem Gleisschotter ist grundsätzlich die LAGA-M 20 (Mitteilung 20 der LAGA – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Stand 6. November 2003) zu beachten. Bei dem Analyseumfang ist zudem die bahntechnische Vornutzung inkl. der bahntyrischen Herbizide zu berücksichtigen.

Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Immissionsschutz

Für den Bau oder die wesentliche Änderung von Schienenwegen ist die 16. BImSchV als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Eine wesentliche Änderung liegt u. a. vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Am Bahnübergang Bienrode I ist die Erneuerung der Absperr- und Signalanlagen, der Fahrbahnbeläge im Bereich des Bahnübergangs und des Schienenoberbaus geplant. Diese Maßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff dar. Damit fällt diese Umbaumaßnahme nicht in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV. Eine Änderung des Beurteilungspegels ist durch die geplanten Umbaumaßnahmen auch nicht zu erwarten.

Bisher waren alle Bahnübergänge nur durch Schranken und Lichtsignale gesichert, in Zukunft sind an allen Fuß-/Radwegen zusätzliche akustische Warnsignale geplant. Bei der Nachrüstung von Akustiken an bestehenden Bahnübergängen sind Anwohnerbeschwerden dokumentiert, da die Warngeräusche vor allem nachts als störend empfunden werden. Eine Nachtabsenkung der Warngeräusche wurde bereits vorgesehen. Um die Beeinträchtigung der Anwohner möglichst gering zu halten, sollten alle technischen Möglichkeiten zur Pegelreduzierung ausgeschöpft werden.

Bauphase

Im Erläuterungsbericht ist ausgeführt, dass zum Schutz vor Baulärm die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) und die dort genannten Richtwerte grundsätzlich berücksichtigt werden. Es kommen geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren zum Einsatz, die den einschlägigen Vorschriften des Lärm- und Immissionsschutzes entsprechen

Der zeitliche Ablauf der Baumaßnahme ist bisher nur grob beschrieben. Ein Baulärmgutachten wurde nicht erstellt. Angesicht der Tatsache, dass Wohngrundstücke unmittelbar an die Bahnstrecke grenzen, ist eine Überschreitung der Richtwerte für den Baulärm durchaus anzunehmen und wäre angesichts des öffentlichen Interesses an den Baumaßnahmen auch grundsätzlich zu tolerieren. Die betroffenen Anwohner sind vorab über die Baumaßnahmen zu informieren und es ist ein Ansprechpartner für Fragen/Beschwerden über Lärm, Staub und sonstige Emissionen zu benennen.

Die Baumaßnahmen sollen unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs durchgeführt werden. Sofern lärmintensive Arbeiten in der Nacht durchgeführt werden sollen, ist dafür eine Genehmigung der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen (Überschreitung der Gesundheitswerte in der Nacht) nicht ausgeschlossen werden können, ist den Lärm betroffenen eine Ersatzunterbringung für die Nacht anzubieten.

Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.

Die Angabe zur Flächengröße der Neuversiegelung im Flächenversiegelungsplan und Erläuterungsbericht sind nicht identisch. Weiterhin enthalten die Unterlagen keine Vorschläge bzgl. des vorgesehenen Ausgleichs. Der Ausgleich der zusätzlichen Flächenversiegelung ist im Rahmen des Verfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Gewässerschutz

Der Bahnübergang liegt weder im Wasserschutzgebiet Bienroder Weg noch in einem Überschwemmungsgebiet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweis:

Für den Fall, dass im Rahmen der Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen (Grundwasserabsenkung) erfolgen sollen, ist hierfür zuvor die Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, einzuholen. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung und per E-Mail: wasserbehoerde@braunschweig.de zu stellen. Das Antragsformular ist durch folgenden Link: http://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/buergerservice/formulare/index.php unter dem Punkt Gewässernutzung, Grundwasser und Abwasser – Entnahme von Grundwasser und Einleitung des geförderten Grundwassers in ein Gewässer, zu finden.

Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert.

Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn bzw. während der Erdarbeiten geeignete Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Auf die DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ weise ich hin.

Stadtklima

Aus stadtklimatischer und lufthygienischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Klimaschutz

Aus klimaschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Anmerkungen.

UVP

Am 10.12.2020 ist § 14a (Besondere Änderungen zur Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Kraft getreten. Demnach bedarf die Änderung eines Schienenweges oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage (nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, so weit sie lediglich aus bestimmten Einzelmaßnahmen, wie der technischen Sicherung eines Bahnüberganges bzw. der Erneuerung eines Eisenbahnübergangs, besteht.

Stadtgrün

In den zu vertretenden Belangen gibt es keine Einwände gegen die Planung. Das Referat 0617 (Stadtgrün Planung und Bau) ist bei den nächsten Planungsschritten „Entwurfsplanung“ weiterhin zu beteiligen.

Baureferat

In den zur Verfügung gestellten Unterlagen gibt es keine Angaben zu den Ausführungszeiten. Für die Planung und Abstimmung der Bauprogramme wäre dies jedoch sehr wichtig. Sobald nähere Informationen zur Ausführungszeit vorliegen, sind diese der Stadt Braunschweig mitzuteilen.

Stadtentwässerung

Im Bereich des Bahnübergangs Bienrode I (Forststraße) verläuft eine DN250 Schmutzwasserleitung. Ein Gestattungsvertrag liegt für diesen Bereich vor. Die Leitung sollte wenn möglich von der Baumaßnahme unberührt bleiben. Sollten Anpassungen an der Schmutzwasserleitung notwendig sein, sind diese zwingend mit der SE|BS und dem Referat 0660 (Stadtentwässerung Braunschweig) abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Leuer

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Planungsbüro Ramboll
Am Marktplatz
65779 Kelkheim

Tiefbau und Verkehr
Verkehrsplanung und
Verkehrsmanagement
Bohlweg 30

Name: Herr Strahl

Zimmer: A 3.145

Telefon: 470-2501

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 470-942501

E-Mail: rene.strahl@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

12.04.2022

66.11

10. Mai 2022

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Bahnsicherungsanlage am Bahnübergang Bienrode II (Waggumer Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich übermittle Ihnen nachfolgend die gesamtstädtische Stellungnahme der Stadt Braunschweig zum geplanten Vorhaben. Die Stadt Braunschweig stimmt den Planungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise und Maßnahmenempfehlungen zu.

Verkehr

Grundsätzlich bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Für den Verkehr aus der Straße Dammwiese kommend ist am Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren) ein Hinweis für Linksabbieger anzubringen, dass ein Bahnübergang folgt (Verkehrszeichen 151 mit Zusatzzeichen 1000-11).

In der Waggumer Straße befindet sich straßenbegleitend ein Gehweg, der für den Radverkehr lediglich freigegeben ist und damit keiner Benutzungspflicht unterliegt. Es handelt sich demnach um keine straßenbegleitenden Radverkehrsanlagen, sondern um einen Gehweg. Dies widerspricht den Ausführungen im Erläuterungsbericht im Kapitel 2.3, dass eine getrennte Verkehrsführung für den Rad- und Fußverkehr vorliegt. Vor diesem Hintergrund müssen die taktilen Leitelemente über die gesamte Gehwegbreite angelegt werden, entgegen die vorliegenden Plandarstellungen (Kreuzungsplan). Die Fahrtreifenbegrenzungslinien sind nicht umzusetzen, da dies der geltenden Anordnung des Gehweges widerspricht. Die Änderungen sind aufzunehmen und umzusetzen.

Entgegen des Ausführungen im Kapitel 2.3 des Erläuterungsberichtes handelt es sich nicht um die Landesstraße L635, sondern um eine Gemeindestraße. Straßenbaulastträger ist die Stadt Braunschweig.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Feuerwehr

Es gibt keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Abfallrecht

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen.

Bei Erdbewegungsmaßnahmen sowie bei dem Rückbau der Gleisanlagen fällt ggf. verunreinigter Boden bzw. Gleisschotter an, der als Abfall entsorgt werden muss. Beim Umgang mit dem Bodenaushub und dem Gleisschotter ist grundsätzlich die LAGA-M 20 (Mitteilung 20 der LAGA – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Stand 6. November 2003) zu beachten. Bei dem Analyseumfang ist zudem die bahntechnische Vornutzung inkl. der bahntypischen Herbizide zu berücksichtigen.

Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Immissionsschutz

Für den Bau oder die wesentliche Änderung von Schienenwegen ist die 16. BImSchV als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Eine wesentliche Änderung liegt u. a. vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Am Bahnübergang Bienrode II ist die Erneuerung der Absperr- und Signalanlagen, der Fahrbahnbeläge im Bereich des Bahnübergangs und des Schienenoberbaus geplant. Diese Maßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff dar. Damit fällt diese Umbaumaßnahme nicht in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV. Eine Änderung des Beurteilungspegels ist durch die geplanten Umbaumaßnahmen auch nicht zu erwarten.

Bisher waren alle Bahnübergänge nur durch Schranken und Lichtsignale gesichert, in Zukunft sind an allen Fuß-/Radwegen zusätzliche akustische Warnsignale geplant. Bei der Nachrüstung von Akustiken an bestehenden Bahnübergängen sind Anwohnerbeschwerden dokumentiert, da die Warngeräusche vor allem nachts als störend empfunden werden. Eine Nachtabsenkung der Warngeräusche wurde bereits vorgesehen. Um die Beeinträchtigung der Anwohner möglichst gering zu halten, sollten alle technischen Möglichkeiten zur Pegelreduzierung ausgeschöpft werden.

Bauphase

Im Erläuterungsbericht ist ausgeführt, dass zum Schutz vor Baulärm die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) und die dort genannten Richtwerte grundsätzlich berücksichtigt werden. Es kommen geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren zum Einsatz, die den einschlägigen Vorschriften des Lärm- und Immissionsschutzes entsprechen

Der zeitliche Ablauf der Baumaßnahme ist bisher nur grob beschrieben. Ein Baulärmgutachten wurde nicht erstellt. Angesicht der Tatsache, dass Wohngrundstücke unmittelbar an die Bahnstrecke grenzen, ist eine Überschreitung der Richtwerte für den Baulärm durchaus anzunehmen und wäre angesichts des öffentlichen Interesses an den Baumaßnahmen auch grundsätzlich zu tolerieren. Die betroffenen Anwohner sind vorab über die Baumaßnahmen zu informieren und es ist ein Ansprechpartner für Fragen/Beschwerden über Lärm, Staub und sonstige Emissionen zu benennen.

Die Baumaßnahmen sollen unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs durchgeführt werden. Sofern lärmintensive Arbeiten in der Nacht durchgeführt werden sollen, ist dafür eine Genehmigung der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen (Überschreitung der Gesundheitswerte in der Nacht) nicht ausgeschlossen werden können, ist den Lärm betroffenen eine Ersatzunterbringung für die Nacht anzubieten.

Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.

Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, ob aufgrund der Versiegelung und Teilversiegelung noch ein Ausgleichsbedarf besteht. Nach erster Prüfung kann vermutlich bei einer entsprechenden Aufwertung der zu entsiegelnden Fläche von einem zusätzlichen Ausgleichsbedarf abgesehen werden. Der Sachverhalt ist im Rahmen des Verfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Gewässerschutz

Der Bahnübergang liegt weder im Wasserschutzgebiet Bienroder Weg noch in einem Überschwemmungsgebiet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweis:

Für den Fall, dass im Rahmen der Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen (Grundwasserabsenkung) erfolgen sollen, ist hierfür zuvor die Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, einzuholen. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung und per E-Mail: wasserbehoerde@braunschweig.de zu stellen. Das Antragsformular ist durch folgenden Link: http://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/buergerservice/formulare/index.php unter dem Punkt Gewässernutzung, Grundwasser und Abwasser – Entnahme von Grundwasser und Einleitung des geförderten Grundwassers in ein Gewässer, zu finden.

Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert.

Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn bzw. während der Erdarbeiten geeignete Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Auf die DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ weise ich hin.

Stadtklima

Aus stadtklimatischer und lufthygienischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Klimaschutz

Aus klimaschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Anmerkungen.

UVP

Am 10.12.2020 ist § 14a (Besondere Änderungen zur Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Kraft getreten. Demnach bedarf die Änderung eines Schienenweges oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage (nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, so weit sie lediglich aus bestimmten Einzelmaßnahmen, wie der technischen Sicherung eines Bahnüberganges bzw. der Erneuerung eines Eisenbahnübergangs, besteht.

Stadtgrün

In den zu vertretenden Belangen gibt es keine Einwände gegen die Planung. Das Referat 0617 (Stadtgrün Planung und Bau) ist bei den nächsten Planungsschritten „Entwurfsplanung“ weiterhin

zu beteiligen. In den beigefügten Unterlagen ist eine Unstimmigkeit auffällig: im Erläuterungstext wird darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle kein Schalthaus mehr erforderlich ist, da dieses mit BÜ Bienrode I zusammengelegt wird.- Im Versiegelungsplan ist dagegen ein Schalthaus inkl. angrenzender Arbeitsfläche vorgesehen.

Baureferat

In den zur Verfügung gestellten Unterlagen gibt es keine Angaben zu den Ausführungszeiten. Für die Planung und Abstimmung der Bauprogramme wäre dies jedoch sehr wichtig. Sobald nähere Informationen zur Ausführungszeit vorliegen, sind diese der Stadt Braunschweig mitzuteilen.

Stadtentwässerung

Im Bereich des Bahnübergangs Bienrode II – Waggumer Straße verlaufen eine DN 200 Schmutzwasserleitung, sowie eine DN 600 Regenwasserleitung. Ein Gestaltungsvertrag liegt für diesen Bereich vor. Die Leitungen sollten, wenn möglich von der Baumaßnahme unberührt bleiben. Sollten Anpassungen an der Schmutzwasserleitung, bzw. der Regenwasserleitung notwendig sein, sind diese zwingend mit der SE|BS und dem Referat 0660 abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Leuer

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Planungsbüro Ramboll
Am Marktplatz
65779 Kelkheim

Tiefbau und Verkehr
Verkehrsplanung und
Verkehrsmanagement
Bohlweg 30

Name: Herr Strahl

Zimmer: A 3.145

Telefon: 470-2501

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 470-942501

E-Mail: rene.strahl@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

12.04.2022

66.11

30. Mai 2022

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Bahnsicherungsanlage am Bahnübergang Bienrode III (Auf dem Anger)

Sehr geehrte Damen und Herren,

— ich übermittle Ihnen nachfolgend die gesamtstädtische Stellungnahme der Stadt Braunschweig zum geplanten Vorhaben. Die Stadt Braunschweig stimmt den Planungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise und Maßnahmenempfehlungen zu.

Verkehr

Die Erreichbarkeit des Gewerbegebietes Industriestraße Auf dem Anger wird durch den Straßenzug Waggumer Straße – Im großen Moore sichergestellt. Der Lkw-Zielverkehr wird aus Richtung Wenden durch eine entsprechende wegweisende Beschilderung darauf hingewiesen. Zudem ist die Durchfahrt für Lkw-Verkehr in der Straße Auf dem Anger aus Richtung Altmarkstraße bereits heute durch das VZ 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von > 3,5t gesperrt). In der Gegenrichtung – also für den Lkw-Quellverkehr – bestehen heute keine verkehrsregelnden Einschränkungen für die Straße Auf dem Anger. Durch die geplante Maßnahme erfolgt für die Straße Auf dem Anger in Fahrtrichtung Altmarkstraße eine zusätzliche Einschränkung, da der Lkw-Durchgangsverkehr > 7,5t durch das VZ 253 unterbunden werden soll. Vor dem Hintergrund der aktuellen Fahrbahnbreite von etwa 4,80 m kann bereits heute kein richtlinienkonformer Begegnungsverkehr Lkw/Pkw in der Straße Auf dem Anger sichergestellt werden. Daher ist die geplante Einschränkung für den Lkw-Verkehr tragbar und wird zu einer weiteren Verkehrsberuhigung für die Anwohner beitragen. Ein Lkw-Durchfahrtsverbot aufgrund der Beschränkungen des Bahnüberganges hat zur Konsequenz, dass der Lkw-Lieferverkehr das Gewerbegebiet auf dem gleichen Weg verlassen muss, wie er gekommen ist – also über die Straßenzüge Industriestraße – Auf dem Anger (östlicher Abschnitt im Bereich des GE-Gebietes) – Im großen Moore. Dies führt zu einer weiteren Bündelung des Verkehrs auf dem für Lkw vorgesehenen Straßennetz – also entsprechend der wegweisenden Beschilderung für den Zielverkehr.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Aus verkehrsplanerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Nach Umsetzung der Maßnahme muss die Beschilderung für den Lkw-Verkehr im umliegenden Straßennetz in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde angepasst werden. Dies betrifft den Wilhelm-Raabe-Weg – Entfernung VZ 209-10 mit ZZ 1048-12 – und die Straße Auf dem Anger – Aufstellung des VZ 253 hinter dem Knotenpunkt Auf dem Anger/Wilhelm-Raabe-Weg.

Es ist nach der Umsetzung der geplanten Maßnahme in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig zu klären, ob die Aufstellung der VZ 253 (Lkw- Durchfahrtsverbot) unmittelbar vor dem Bahnübergang umzusetzen sind (wie in den Planunterlagen dargestellt) oder die Verbotsschilder aufgrund nicht vorhandener Wendemöglichkeiten bereits an den vorhergehenden Knotenpunkten aufgestellt werden müssen (östlicher Abschnitt Auf dem Anger) bzw. bereits heute schon bestehen (Altmarkstraße).

Es besteht Änderungsbedarf hinsichtlich des geplanten Straßenaufbaus. Der Straßenaufbau ist wie folgt herzustellen:

- 3 cm SMA 8S/MA;
- 9 cm AC 22 BS
- 10 cm AC 32 TS
- 15 cm 0/32 STS
- 28 cm 0/32 FSS

Baumaßnahmen

Bei der Ausführung sind in Bezug auf das anstehende Bauprogramm folgende Baumaßnahmen zu beachten:

- Deckensanierung in der Forststraße im Abschnitt Steinriedendamm bis Dierckestraße im Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.10.2023 (genauer Termin noch nicht final)
- Evtl. Kanalsanierung im Hainbuchenweg und in der Industriestraße im Jahr 2024

Feuerwehr

Aus Sicht der Feuerwehr spricht grundsätzlich nichts gegen das Vorhaben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehr den Bahnübergang im Bedarfsfall mit Großfahrzeugen überqueren muss bzw. wird.

Stadtentwässerung

Im Bereich des Bahnübergangs Bienrode III (Straße: Auf dem Anger) verläuft eine Schmutzwasserleitung DN 250 (siehe nachfolgende Abbildung). Diese sollte, wenn möglich von der Baumaßnahme unberührt bleiben. Sollten Anpassungen an der Schmutzwasserleitung notwendig sein, sind diese zwingend mit der SE|BS und dem Referat 0660 abzustimmen. Der Verwaltung liegen keine Unterlagen zu einem Gestaltungsvertrag mit der DB für die aufgeführte Leitung vor. Es wird davon ausgegangen, dass dieser grundsätzlich vorhanden ist. Bei diesbezüglichen Rückfragen ist mit dem Referat 0660.10 Kontakt aufzunehmen.



Abfallrecht

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen.

Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. verunreinigter Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Beim Umgang mit Bodenaushub ist grundsätzlich die LAGA-M 20 (Mitteilung 20 der LAGA – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen -Stand 6. November 2003) zu beachten.

Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Immissionsschutz

Für den Bau oder die wesentliche Änderung von Schienenwegen ist die 16. BImSchV als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Eine wesentliche Änderung liegt u. a. vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Am Bahnübergang Bienrode III ist mitunter die Erneuerung der Absperr- und Signalanlagen, der Fahrbahnbelaäge im Bereich des Bahnübergangs und ggfs. des Schienenoberbaus geplant. Diese Maßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff dar. Damit fallen diese Umbaumaßnahmen nicht in den Anwendungsbereich der 16. BlmSchV.

Zusätzlich wird jedoch die Straße im Bereich des Bahnübergangs von jetzt 4,8 m bzw. 5,3 m auf zukünftig 5,5 m verbreitert. Damit liegt zumindest ein baulicher Eingriff vor, ob er als „erheblich“ einzustufen ist, mag dahingestellt sein. Da für einen Bahnübergang ein Zuschlag auf den Emissionspegel des Schienenweges zu berücksichtigen ist, der von der Straßenbreite abhängt, ist eine

Zunahme der Immissionen in der Nachbarschaft zum Bahnübergang zu erwarten. Eine überschlägige Rechnung ergab, dass die oben genannten Kriterien für eine „wesentliche Änderung“ allerdings nicht erreicht werden. Damit fällt auch diese Umbaumaßnahme nicht in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV.

Eine Änderung des Beurteilungspegels ist durch die geplanten Umbaumaßnahmen auch nicht zu erwarten. Selbst wenn die zurzeit verbauten Holzschwellen zukünftig durch Betonschwellen ersetzt werden, führt dies nach dem Berechnungsverfahren der Schall03 (2014) nicht zu erhöhten Schallimmissionen.

Hinweis:

Bisher waren alle Bahnübergänge nur durch Schranken und Lichtsignale gesichert, in Zukunft sind an allen Fuß-/Radwegen zusätzliche akustische Warnsignale geplant. Diese Warnsignale dienen insbesondere dem Schutz sehbehinderter Fußgänger und werden heute standardmäßig verbaut.

Bei sachgerechter Einstellung der Anlagen ist davon auszugehen, dass die Fahrgeräusche der Züge den Beurteilungspegel in der Nachbarschaft bestimmen und die Warngeräusche keinen nennenswerten Zusatzbeitrag zum Beurteilungspegel liefern. Trotzdem sind bei der Nachrüstung von Akustiken an bestehenden Bahnübergängen Anwohnerbeschwerden dokumentiert, da die Warngeräusche vor allem nachts als störend empfunden werden. Um die Beeinträchtigung der Anwohner möglichst gering zu halten, sollten daher alle technischen Möglichkeiten zur Pegelreduzierung (einschl. NachtabSENkung) ausgeschöpft werden.

Im vorliegenden Fall ist eine NachtabSENkung vorgesehen, weitere Maßnahmen zur Pegelreduzierung sind nicht genannt.

Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.

Die Angaben zu den Flächengrößen der Neu- und Teilversiegelung im Flächenversiegelungsplan und Erläuterungsbericht sind nicht identisch. Weiterhin enthalten die Unterlagen keine Vorschläge bzgl. des vorgesehenen Ausgleichs. Der Ausgleich der zusätzlichen Flächenversiegelung ist im Rahmen des Verfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Gewässerschutz

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweis:

Für den Fall, dass im Rahmen der Baumaßnahmen **Wasserhaltungsmaßnahmen** (Grundwasserabsenkung) erfolgen sollen, ist hierfür zuvor die Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, einzuholen. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung und per E-Mail: wasserbehoerde@braunschweig.de zu stellen. Das Antragsformular ist durch folgenden Link: http://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/buergerservice/formulare/index.php unter dem Punkt Gewässernutzung, Grundwasser und Abwasser – Entnahme von Grundwasser und Einleitung des geförderten Grundwassers in ein Gewässer zu finden.

Bodenschutz

Keine Bedenken.

Kampfmittel

Im Baubereich besteht Kampfmittelverdacht. Aus Sicherheitsgründen werden bei Erdarbeiten Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel empfohlen (baubegleitende Kampfmittelsondierung).

Stadtklima

Gegen die Maßnahme bestehen aus stadtklimatischer und lufthygienischer Sicht keine Bedenken.

Klimaschutz

Aus klimaschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Anmerkungen.

UVP

Gemäß § 14a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf die Änderung eines Schienenweges oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage (nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit sie lediglich aus bestimmten Einzelmaßnahmen, wie der technischen Sicherung eines Bahnüberganges bzw. der Erneuerung eines Eisenbahnübergangs, besteht.

Stadtgrün

Das Vorhaben befindet sich an der Grenze weitestgehend außerhalb des Bebauungsplanes BI24 aus dem Jahre 1963. Vorgaben aus dem Bebauungsplan ergeben sich dementsprechend nicht. Grundsätzlich gibt es von den von hier zu Vertretenden Belangen keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Die Stadt Braunschweig (Ref. 0617 Stadtgrün) ist im weiteren Planungsverlauf einzubinden, wobei es im Wesentlichen um eine dem Ortsbild gerechte Einbindung von baulichen Anlagen wie z.B. durch eine Wandbegrünung gehen wird. Dies ist entsprechend bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Leuer